

Handlungsvollmacht oder Vertretervollmacht

In Australien ist keine Handlungsvollmacht oder Vertretervollmacht erforderlich. In Neuseeland ist ein Formular für die Bevollmächtigung eines Vertreters nur dann erforderlich, wenn der Vertreter nach Einleitung des Verfahrens gewechselt wird.

Das Neuseeland-Formular (falls erforderlich)

NZP000
Patentgesetz von 1953, Neuseeland

VOLLMACHT DES VERTRETERS

Der Anmelder der Patentanmeldung Nr.:
bevollmächtigt und ernennt hiermit WATERMARK PATENT & TRADE MARKS ATTORNEYS in der obigen Angelegenheit bzw. dem vorgenannten Verfahren zu seinem Vertreter mit voller Vertretungs- und Widerrufsvollmacht (ausgenommen die Befugnis diese Vertretung zu delegieren).

Angaben zum Vertreter
Unsere Adresse in Neuseeland lautet:
WATERMARK PATENT & TRADE MARKS ATTORNEYS
P.O. Box 2229, Wellington Central, New Zealand

Alle Korrespondenz ist zu richten an:
WATERMARK PATENT & TRADE MARKS ATTORNEYS
GPO Box 5093, Melbourne, Victoria 3001, Australia
Tel: +613 9819 1664; Fax: +613 9819 6010
E-mail: mail@watermark.com.au
Unser Betr.:

Ich/Wir widerrufe(n) alle bisherigen Vollmachten, falls es solche gibt.

Unterschrift:

Adresse:

Datum:

Melbourne

Tel. +613 9819 1664
Fax +613 9819 6010

Sydney

Tel. +612 9888 6600
Fax +612 9888 7600

Perth

Tel. +618 9325 1900
Fax +618 9325 4463

E mail@watermark.com.au
www.watermark.com.au

Vollmacht

Wenn Sie weitere Informationen über das umfangreiche Leistungsangebot von Watermark auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums benötigen, setzen Sie sich bitte mit uns unter der E-Mail-Adresse mail@watermark.com.au in Verbindung.

